

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

145

9. DEZ. 1971

Gesetz: ZPO § 301, § 554 Abs. 3 Nr. 2 b; Zusatzabkommen (ZA) zum NATO-Truppenstatut vom 3. August 1959 (BGBl. 1961 II S. 1218) Art. 56 Abs. 2; BGB § 626 Ausschußfrist; Tarifvertrag für die Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften vom 16. Dezember 1966 (TV AL II) § 45 Nr. 3; KSchG §§ 4, 9, 13

Leitsätze:

1. Gibt ein Gericht für Arbeitssachen der Kündigungsschutzklage eines Arbeitnehmers bei den in der Bundesrepublik stationierten ausländischen Truppen statt, dann hat es nicht nur festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung nicht aufgelöst ist, sondern auch stets eine Abfindung für den Fall festzusetzen, daß die Weiterbeschäftigung abgelehnt wird (Art. 56 Abs. 2 Satz 1 ZA NATO-Truppenstatut). Beide Entscheidungen sind in einem einzigen Urteil zu treffen. Eine Aufteilung in ein Teilurteil (wegen Unwirksamkeit der Kündigung) und ein Schlußurteil (über die Abfindung) ist nicht zulässig.
2. Die Frage, ob Bestimmungen in den vor dem 1. September 1969 in Kraft getretenen Tarifverträgen, die für die Ausübung des Rechts der außerordentlichen Kündigung eine Frist vorschreiben, wegen des sog. Kodifikationsprinzips mit dem neuen § 626 Abs. 2 Satz 1 und 2 BGB außer Kraft getreten sind, bleibt offen.

Aktenzeichen: 2 AZR 118/71

Urteil des BAG vom 9. Dezember 1971

LAG Baden-Württemberg
(Mannheim)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2_AZR 118/71

7 Sa 104/70 Baden-Württemberg
(Mannheim)

Im Namen des Volkes!

145

Verkündet am
9. Dezember 1971

Urteil

gez. Kistner,
Angestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 9. Dezember 1971 durch den Vizepräsidenten Dr. König, die Bundesrichter Dr. Gröninger und Hillebrecht sowie die Bundesarbeitsrichter von Lossau und Thieß für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Teilurteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 27. Januar 1971 - 7 Sa 104/70 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Kläger war seit 1949 bei den amerikanischen Streitkräften in der Bundesrepublik als Angestellter, zuletzt als Abteilungsleiter einer Personalabteilung mit einem Monatsgehalt von 1.969,-- DM beschäftigt. Das Arbeitsverhältnis war seitens der Streitkräfte nur noch aus wichtigem Grunde kündbar; es unterlag den Vorschriften des Tarifvertrages für die Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften (TV AL II) vom 16. Dezember 1966. Nach dessen § 45 Nr. 3 ist eine fristlose Entlassung nicht mehr zulässig, "wenn die zugrunde liegenden Tatsachen festgestellt und der Beschäftigungsdienststelle länger als sieben Kalendertage bekannt sind".

Mit Schreiben vom 2. Juli 1970, dem Kläger zugegangen am 3. Juli 1970, kündigte die Beschäftigungsdienststelle dem Kläger fristlos, weil er über längere Zeit hinweg zwei verschiedene Fahrtkostenzuschüsse nebeneinander zu Unrecht sich habe auszahlen lassen. Der Kläger hat das bestritten und Klage erhoben mit dem Antrag festzustellen, daß die Kündigung vom 2. Juli 1970 rechtsunwirksam sei. Die Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten.

Das Arbeitsgericht hat dem Klageantrag entsprochen, weil es an einem wichtigen Kündigungsgrund fehle. Es hat darüber hinaus in Anwendung des Art. 56 Abs. 2 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut vom 3. August 1959 (BGBl. 1961 II S. 1218) die beklagte Bundesrepublik zur Zahlung einer Abfindung von 12.000,-- DM an den Kläger für den Fall verurteilt, daß die zuständige amerikanische Dienststelle die Weiterbeschäftigung des Klägers ablehne. Den Streitwert hat das Arbeitsgericht auf 5.900,-- DM festgesetzt.

Gegen dieses Urteil hat der Kläger Berufung eingelegt mit dem Begehren, die Abfindung auf 36.000,-- DM festzusetzen. Mit ihrer Berufung hat die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiterverfolgt. Das Landesarbeitsgericht hat durch Teilurteil die Berufung der Beklagten zurückgewiesen, soweit das Arbeitsgericht festgestellt hat, daß das Arbeitsverhältnis des Klägers mit den amerikanischen Streitkräften



- 3 -

durch die Kündigung vom 2. Juli 1970 nicht aufgelöst worden ist. Hiergegen richtet sich die Revision der Beklagten, mit der sie weiterhin die Abweisung der Klage erstrebt.

Entscheidungsgründe:

Das angefochtene Urteil ist schon deshalb aufzuheben, weil es als Teilurteil, das lediglich über die Rechtswirksamkeit der Kündigung befunden und die Entscheidung über die Abfindung dem Schlußurteil überlassen hat, nicht zulässig ist. Das Landesarbeitsgericht hat den § 301 Abs. 1 ZPO im Hinblick auf das hier anzuwendende Kündigungsschutzrecht verletzt.

1. Ein Teilurteil spaltet den Rechtsstreit in wenigstens zwei voneinander unabhängige Teile, als ob von vornherein zwei verschiedene Verfahren anhängig gewesen wären (Stein-Jonas-Schumann-Leipold, ZPO, 19. Aufl., § 301 Anm. I). Deshalb darf über einen einheitlichen Anspruch niemals ein Teilurteil ergehen (Baumbach-Lauterbach, ZPO, 30. Aufl., § 301 Anm. 2 A). Der dem Schlußurteil überlassene Teil des Anspruchs darf in seiner Entscheidung nicht von dem Teil des Anspruchs abhängig sein, über den das Teilurteil (möglicherweise in höherer Instanz abweichend) befindet. Bei dem vom Kläger erhobenen Kündigungsschutzanspruch handelt es sich aber gerade um einen derartigen einheitlichen Anspruch, der eine prozessuale Aufteilung, wie sie das Landesarbeitsgericht vorgenommen hat (ein Urteil über die Wirksamkeit der Kündigung und ein zweites über die Abfindung), nicht zuläßt.

Das im vorliegenden Fall anzuwendende Kündigungsschutzrecht der Zivilbediensteten bei den in der Bundesrepublik stationierten ausländischen Truppen ist - abweichend von den Vorschriften des Kündigungsschutzgesetzes in Art. 56 Abs. 2 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut vom 3. August 1959 (BGBl. 1961 II S. 1218) folgendermaßen geregelt:

"Stellt ein deutsches Gericht für Arbeitssachen fest, daß das Arbeitsverhältnis durch eine Kündigung nicht aufgelöst ist, so hat es von Amts wegen eine Abfindung für den Fall festzusetzen, daß die Weiterbeschäftigung abgelehnt wird. Dies

- 4 -



gilt sowohl für das Kündigungsschutzverfahren als auch für sonstige Klagen auf Feststellung oder Leistung aus dem Arbeitsverhältnis. Die Höhe der Abfindung richtet sich nach dem deutschen Arbeitsrecht. Mit der Ablehnung der Weiterbeschäftigung gilt das Arbeitsverhältnis als aufgelöst. Seitens der Truppe oder des zivilen Gefolges ist dem Gekündigten unverzüglich, spätestens binnen vierzehn Tagen nach der Zustellung des Urteils des Gerichts für Arbeitssachen, zu erklären, ob die Weiterbeschäftigung oder die Abfindung gewählt wird. Wird eine solche Erklärung innerhalb dieser Frist nicht abgegeben, so gilt die Abfindung als gewählt. Die Wahl der Weiterbeschäftigung schließt die Einlegung eines Rechtsmittels gegen das Urteil nicht aus ..."

Satz 1 dieser Regelung bestimmt, daß das Arbeitsgericht, wenn es der Feststellungsklage (§ 4 ggf. in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 2 KSchG) stattgibt, von Amts wegen, also ohne Antrag und in jedem Fall, eine Abfindung festsetzen muß. Der Kündigungsschutzanspruch des Arbeitnehmers bei den ausländischen Stationierungsstreitkräften umfaßt demnach von vornherein sowohl den Anspruch auf Weiterbeschäftigung als auch den Anspruch auf Abfindung im Falle der Nichtfortsetzung des Arbeitsverhältnisses. Damit wird die Unteilbarkeit oder Einheitlichkeit des Kündigungsschutzanspruchs und der Entscheidung über ihn noch deutlicher erkennbar als unter der alleinigen Geltung des Kündigungsschutzgesetzes, das immerhin einen Antrag auf Auflösung verlangt (§ 9 Abs. 1, ggf. § 13 Abs. 1 Satz 3 KSchG). Für diesen Bereich hat der Senat bereits in seinem Urteil vom 4. April 1957 (BAG 4, 90 = AP Nr. 1 zu § 301 ZPO) unter Billigung des Schrifttums (Herschel, AP aaO; A. Hueck, KSchG, 7. Aufl., § 9 Anm. 16; Rohwer-Kahlmann, ArbUR 1957, 316) ausgesprochen, daß eine Aufteilung der der Klage stattgebenden Entscheidung in ein Teilurteil (wegen Unwirksamkeit der Kündigung) und ein Schlußurteil (wegen Abfindung) nicht zulässig ist. Die damaligen Überlegungen treffen weitgehend auch für den vorliegenden Fall zu. Der Senat hält an dieser Rechtsprechung, die auch durch Streitwert- und Kostenfragen geboten ist, fest.

Folgendes kommt hinzu: Das Kündigungsschutzrecht der Arbeitnehmer bei den ausländischen Stationierungsstreit-



kräften schließt die Weiterbeschäftigung gegen den Willen der jeweiligen Dienststelle aus. Gleichwohl ist ein der Klage stattgebendes Erkenntnis des Gerichts nicht bedeutungslos. Es hat vielmehr den beachtenswerten Sinn, die Dienststelle zu Überlegungen darüber zu veranlassen, ob sie sich zur Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers entschließt oder anstatt dessen die Abfindung wählt. Eine solche Wahl kann sie aber nicht oder doch nur unvollkommen treffen, wenn über die Abfindung, nämlich deren Höhe, wegen des Teilurteils noch nicht entschieden ist. Bei der Wahl können finanzielle Überlegungen durchaus von Bedeutung sein. Das gilt unabhängig davon, in welcher Instanz die der Klage stattgebende Entscheidung getroffen wird, zumal wenn man annimmt, daß der Dienststelle nach dem zweit- oder letztinstanzlichen Urteil erneut das Recht zusteht, zwischen Weiterbeschäftigung und deren Ablehnung zu wählen (so Beitzke, RdA 1959, 441 [443 re. Sp.]).

2. Die Unzulässigkeit des vom Landesarbeitsgericht erlassenen Teilurteils war in der Revisionsinstanz ohne Verfahrensrüge zu berücksichtigen. Zwar wird angenommen, daß die Aufhebung eines in unzulässiger Weise ergangenen Teilurteils in der Revisionsinstanz grundsätzlich eine Verfahrensrüge (§ 554 Abs. 3 Nr. 2 b ZPO) voraussetzt (BGHZ 16, 71). Davon macht aber der Bundesgerichtshof (aaO) eine Ausnahme u.a. in Ehesachen, weil über den Bestand der Ehe nur einheitlich entschieden werden kann (vgl. Baumbach-Lauterbach, aaO, Einf. 3 zu §§ 614 - 617). Sinngemäß Gleiches gilt für die Kündigungsschutzklage, jedenfalls für die der Arbeitnehmer bei den ausländischen Stationierungsstreitkräften. Es geht hierbei um den Bestand des Arbeitsverhältnisses, einen Streitkomplex, der im Arbeitsleben eine ähnlich überragende Bedeutung hat, wie im Familienleben der Bestand der Ehe, der einer einheitlichen und zugleich abschließenden Entscheidung bedarf.

3. In der Sache selbst kann der Senat nicht endgültig entscheiden, weil das Landesarbeitsgericht zunächst den Mangel seines Urteils beheben und - sofern es erneut zur Feststellung der Unwirksamkeit der Kündigung vom 2. Juli 1970 gelangt - eine vollständige Entscheidung treffen muß, wie sie in Art.

- 6 -



56 Abs. 2 Satz 1 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut vorgesehen ist. Der Rechtsstreit ist deshalb an die Vorinstanz zurückzuverweisen. Für die erneute Entscheidung sei auf folgendes hingewiesen:

Das Landesarbeitsgericht hat allein deshalb die Kündigung vom 2. Juli 1970 als ^{nicht} wirksam angesehen, weil bei Ausspruch der Kündigung für einen Teil der dem Kläger vorgeworfenen Verfehlungen die Frist des § 626 Abs. 2 BGB von zwei Wochen und für den weiteren Teil die Frist des § 45 Nr. 3 TV AL II von einer Woche verstrichen gewesen sei. Seine Ansicht, die Frist des § 45 Nr. 3 TV AL II sei zu beachten und habe das außerordentliche Kündigungsrecht der Beschäftigungsdienststelle ausgeschlossen, bedarf in zweifacher Hinsicht der Überprüfung.

a) Die Frist des § 45 Nr. 3 TV AL II ist in einem Tarifvertrag enthalten, der zeitlich vor dem Inkrafttreten des Ersten Arbeitsrechtsbereinigungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1106) abgeschlossen worden und in Kraft getreten ist. Dieses Gesetz hat seinerseits mit Wirkung vom 1. September 1969 die Fristenregelung in § 626 Abs. 2 BGB eingeführt und das Kündigungsrecht, insbesondere das Recht der außerordentlichen Kündigung, einheitlich geregelt. Es ist die Frage zu entscheiden, ob in diesem Fall das sog. Kodifikationsprinzip eingreift. Danach tritt unter bestimmten Voraussetzungen bisheriges Tarifrecht bei Inkrafttreten eines Gesetzes, das die gleichen Tatbestände regelt, außer Kraft. Das hat der Große Senat des Bundesarbeitsgerichts anlässlich des Inkrafttretens des Arbeiterkrankheitsgesetzes (Gesetz zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfalle vom 26. Juni 1957, BGBl. I S 649) in seinem Beschluß GS 2/59 vom 17. Dezember 1959 (BAG 8, 285 [309 ff. zu C] = AP Nr. 21 zu § 616 BGB), im einzelnen dargelegt (vgl. auch Hueck-Nipperdey-Stahlhacke, Tarifvertragsgesetz, 4. Aufl., § 4 Anm. 208, sowie die Anmerkungen zum Beschluß des Großen Senats von A. Hueck, AP aaO, und Herschel, ArbuR 1960, 217 [224]).



b) Sollte das Landesarbeitsgericht zu dem Ergebnis kommen, daß die Vorschrift des § 45 Nr. 3 TV AL II noch gilt, dann kann für den Fristgebinnt nicht ohne weiteres außer Betracht bleiben, daß der Kläger am 1. Juli 1970, also am Tage vor der Kündigung, zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen gehört worden ist. Wird nämlich der Beginn der Wochenfrist des § 45 Nr. 3 TV AL II - ähnliches gilt für die Zweiwochenfrist des § 626 Abs. 2 BGB - mit dem Zeitpunkt angenommen, in dem der Kündigungsberechtigte die Umstände kennt, die ihm die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses unzumutbar machen, dann wird bei einer Arbeitgeberkündigung der Kündigende in aller Regel erst dann diese Kenntnis auch der für den Arbeitnehmer sprechenden Umstände haben, wenn er ihm Gelegenheit gegeben hat, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen (so schon das nicht veröffentlichte Urteil des Vierten Senats des Bundesarbeitsgerichts 4 AZR 395/60 vom 23. August 1961 zu der mit § 45 Nr. 3 TV AL II übereinstimmenden Vorschrift des § 8 Nr. 4 Abs. 3 TV AL).

c) Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht die Fristenregelung des § 626 Abs. 2 BGB nicht als grundgesetzwidrig angesehen. Das hat der Senat inzwischen gegen die Ansicht von Küchenhoff (ArbuR 1971, 1) entschieden (Urteil 2 AZR 32/71 vom 28. Oktober 1971, zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung und im Nachschlagewerk des Bundesarbeitsgerichts vorgesehen).

gez. Dr. König

Dr. Gröninger

Hillebrecht

v. Lossau

Thieß



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)